

Informationsschreiben für Bildungsanbieter mit akkreditierten Bildungsgängen Oda KT

Im Folgenden werden die **wesentlichen inhaltlichen Änderungen im überarbeiteten Reglement Akkreditierung von KomplementärTherapie Ausbildungen vom 15.07.2020** vorgestellt. Teile des bisherigen Reglements und der bisherigen „Erläuterungen zum Reglement“ wurden in eine neue „Wegleitung zum Reglement Akkreditierung von KT-Ausbildungen“ integriert, die als integraler Bestandteil des Reglements zu verstehen ist. Einige Punkte aus den bisherigen Erläuterungen wurden hingegen ins neue Reglement aufgenommen.

Zum Reglement Akkreditierung von KomplementärTherapie Ausbildungen vom 15.07.2020

Die hauptsächliche Änderung betrifft den schriftlichen Teil der KT Abschlussprüfung. Nach einer Übergangsfrist wird dieser neu aus einer Fallstudie mit Reflexion der im Praktikum durchgeführten Klient*innenbehandlungen bestehen. Durch das Wegfallen der bisherigen Prüfungsteils «systematischen Recherche zu einem Thema der KT» verringert sich für die Studierenden und die Bildungsanbieter der Aufwand für schriftliche Prüfungen.

Kapitel 2.3 Zulassung zur KT Ausbildung

Der Bildungsanbieter überprüft das Vorliegen eines Sek. II-Abschlusses gemäss den „Richtlinien Abschlüsse Sekundarstufe II und Äquivalenzen“. Diese Überprüfung hat vor Ausbildungsbeginn stattzufinden. **Sek II-Äquivalenzen werden neu durch die Oda KT überprüft.** Die entsprechenden Dossiers sind der Oda zu übergeben. Die Äquivalenzprüfung wird also an die Oda KT delegiert. Die Verantwortung dafür liegt beim Bildungsanbieter

Kapitel 2.5. Umfang und Dauer der Ausbildung

Anstelle der schriftlichen Abschlussarbeit treten 3 Falldarstellungen mit Reflexion. (siehe auch Anpassungen unter Punkt 2.8. und 2.11).

Präzisierung zu den Kontaktstunden: Diese sind als Lehr-/Lernzeiten mit steuernder Dozent*innen-Präsenz definiert. **Webbasierter Unterricht zählt nicht zu den Kontaktstunden** (analog zum Dokument „Tronc Commun KomplementärTherapie“).

Präzisierung zur Ausbildungsdauer: Diese beträgt mindestens 3 Jahre.

Präzisierung für Studierende, die bereits ein Branchenzertifikat erlangt haben: Sie müssen im Rahmen einer weiteren KT-Ausbildung in einer zweiten resp. dritten Methode lediglich die mit einem Stern (*) gekennzeichneten Ausbildungs- und Prüfungsteile absolvieren.

Kapitel 2.7. Methodenspezifischer Eigenprozess

Präzisierung: Eine Behandlungsserie von 8 Behandlungen muss **bei der gleichen Therapeutin, beim gleichen Therapeuten absolviert** werden.

Kapitel 2.8. Praktikum

Infolge der Anpassungen beim schriftlichen Teil der KT-Abschlussprüfung haben sich auch beim Praktikumsteil „Falldarstellungen“ Präzisierungen ergeben. **Die Falldarstellungen und Besprechungen entfallen und werden neu Teil der KT-Abschlussprüfung.**

Kapitel 2.10 Nachweise und Teilprüfungen

Präzisierung zum Prüfungsteil Methode der KT: Überprüfung von Fachwissen mittels offener und/oder geschlossener Fragen. Geprüft werden Geschichte, Grundlagen, Fachbegriffe der Methode sowie Wissen, Fertigkeiten und Haltungen gemäss Ressourcenkatalog der METID.

Infolge der Anpassungen beim Kapitel 2.8. entfällt hier der Nachweis der Falldarstellungen und verschiebt sich in Kapitel 2.11.

Kapitel 2.11 KT-Abschlussprüfung

Der Prüfungsteil „Schriftliche Prüfung“ wurde überarbeitet. Anstelle einer „Systematischen Recherche zu einem Thema im Zusammenhang mit der komplementärtherapeutischen Berufstätigkeit mit der Kompetenz C1 des Berufsbilds im Vordergrund“ wird **neu eine „Falldarstellung von 3 Klient*innen à je 5 Behandlungen mit abschliessender Reflexion pro Behandlungsserie“** verlangt. Zudem wurden die Prüfungsschwerpunkte präzisiert.

Die Änderung der Aufgabenstellung des schriftlichen Prüfungsteils der KT-Abschlussprüfung von einer schriftlichen Abschlussarbeit auf drei Falldarstellungen und die damit verbundene Streichung der Falldarstellungen im Rahmen des KT Praktikums, **hat bis spätestens 31.12.2022 zu erfolgen.** Bis zu diesem Zeitpunkt kann sich der Bildungsanbieter bezüglich dieser beiden Regelungen noch nach dem Reglement zur Akkreditierung von KT-Ausbildungen vom 01.12.2016 richten. Neu- und Reakkreditierungen erfolgen ab dem 01.01.2021 nur noch nach geltendem Reglement.

Die folgende, bereits bestehende Regelung wurde präzisiert: Bei der KT-Abschlussprüfung handelt es sich um eine Einzelprüfung. Die Beurteilung erfolgt durch zwei Prüfungsexpert*innen pro Kandidat*in. Das Branchenzertifikat OdA KT erhält, wer alle drei Prüfungsteile erfolgreich absolviert hat.

Kapitel 3.1 Qualitätsmanagement

Präzisierung: Mindestens ein für den Bildungsgang leitungsverantwortliches Mitglied des Bildungsanbieters der Bildungsgänge gemäss Ziff. 2.2, lit. a) oder b) ist im Besitz eines eidgenössischen Diploms in KomplementärTherapie *in der entsprechenden Methode.*

Kapitel 4.4 Durchführung des Akkreditierungsverfahrens

Bei jeder Nachforderung ist jeweils das vollständige Dossier einzureichen.

Kapitel 5.2 Pflichten des Bildungsanbieters

Spätestens einen Monat vor dem Prüfungsdatum der KT Abschlussprüfung ist ein **Prüfungsplan** mit den Namen und der Einteilung der Kandidat*innen einzureichen.

Im Anschluss an die Prüfung meldet der Bildungsanbieter auf einem von der OdA KT bereitgestellten **Meldeformular** die erfolgreichen AbsolventInnen zusammen mit einer personalisierten, den üblichen Anforderungen der Registrierungsstellen entsprechenden **Lehrgangsbestätigung und dem Nachweis Sek II für jede Absolvent*in**.

Der Bildungsanbieter gewährt der OdA KT zur Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen gemäss Reglement jederzeit Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und lässt Qualitätsüberprüfungen zu. Er erlaubt der OdA KT – und nach Absprache mit der OdA KT den Trägerschaften der Methode – nach entsprechender Anmeldung den Prüfungen beizuwohnen bzw. Einblick in die schriftlichen Arbeiten zu nehmen oder Unterrichtsbesuche zu machen.

Kapitel 6.1 Übergangsbestimmungen

Die OdA KT gewährt folgende Verlängerung der Übergangsfristen betreffend eidg. Diplome: **Die Anforderungen an die Qualifikation der Praktikumsmentor*innen gem. Ziff. 2.8 und an die behandelnde Therapeut*innen im Eigenprozess gem. Ziff. 2.7 gelten spätestens nach einer Übergangsfrist von 9 Jahren** ab dem Zeitpunkt, zu welchem das SBFJ diejenige Prüfungsordnung in Kraft setzt, welche die im entsprechenden Bildungsgang geschulte Methode in Art. 1.22 erstmals nennt.

Zur Wegleitung zum Reglement Akkreditierung von KT-Ausbildungen

Der **Anhang I des bisherigen Reglements** mit Inhaltsverzeichnis des zu erstellenden Dossiers und *Kriterien* zur Akkreditierung eines Bildungsgangs ist **neu Bestandteil der Wegleitung, Kapitel 3**. Zum besseren Verständnis wurden Hinweise zur Dossiererstellung angefügt.

A 2.4 Qualitätsmanagement

Bestätigung über die Einhaltung der Vorgaben und die Überprüfung der Qualifikationen der Expert*innen der Abschlussprüfung, der behandelnden Therapeut*innen im Eigenprozess, der Lehrpersonen des Tronc Commun und der Praktikumsmentor*innen gemäss den Ziffern 2.7, 2.8, 2.9, 2.11 und den Bestimmungen gemäss Tronc Commun durch den Bildungsanbieter.

Eine **durch den Bildungsanbieter unterzeichnete Selbstdeklaration** zur Einhaltung der Vorgaben, die Überprüfung der Qualifikationen und die Beachtung der Übergangsfristen gemäss Ziffer 6.1, Absatz 2 liegt vor.

Das bedeutet, dass diese Unterlagen **nicht mehr im Anerkennungsverfahren durch die OdA KT validiert werden**, die OdA KT jedoch gemäss Reglement Kapitel 5.2 jederzeit Einsicht in die entsprechenden Unterlagen verlangen kann.

A 5.1 Ressourcenkatalog

Präzisierung der Beurteilungskriterien:

Die methodenspezifischen Ressourcen entsprechen der METID und sind auf den Kompetenzerwerb ausgerichtet.

Gliederung (Verteilung auf mindestens 3 Jahre Ausbildung), **Gewichtung** (Zuordnung Kontaktstunden) und **Taxonomie** der Ressourcen/Ressourcen-Bündel sind ersichtlich.

Hinweis: Es muss nachgewiesen werden, dass der Bildungsgang sowohl die eher allgemeinen aus dem Berufsbild abgeleiteten Ressourcen als auch die methodenspezifischen Ressourcen aus der METID abdeckt. Der Bezug der Ressourcen zu den Kompetenzen des Berufsbildes muss dargestellt werden. Die Ressourcen werden gebündelt, den Lernzielen, allenfalls den Prozessphasen zugeordnet und als Lerneinheiten auf die Zeitachse verteilt. Ein spiralförmiger Aufbau ist selbstverständlich möglich. Dieselben Ressourcen können demnach unter Anpassung der Taxonomie auch mehrmals aufgeführt werden.